



Vorschriften

über die

Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens

der

Diözese Brixen.



Vorschriften

über die

Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens

der

Diözese Brixen.

Auf Grundlage des Artikels XXX. des am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates und gemäß der mit Rücksicht auf die Eingaben der im J. 1856 zu Wien versammelten Bischöfe erfolgten allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858 werden für die Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens der Diözese Brixen nachstehende Bestimmungen festgesetzt, zu deren entsprechender Ausführung die umständlicheren Instruktionen für die mit der Verwaltung Beauftragten nachfolgen werden.

Vorbemerkungen.

§. 1.

Betheiligte an der Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Verwaltung.

Das Kirchen- und Pfründen-Vermögen ist unter der Oberaufsicht des fürstbischöflichen Ordinariates von denjenigen zu verwalten, welchen nach Maßgabe der Kirchengesetze diese Verwaltung zusteht.

Der Dekan vermittelt für seinen Bezirk die Verbindung zwischen dem Ordinate und den Verwaltungen.

§. 2.

Rechte des Patrons.

Dem Patron kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, nicht zuerkannt werden, jedoch bleibt es ihm unbenommen, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmäßiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Zu diesem Ende stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a. Er ist berechtigt, persönlich oder durch seinen Stellvertreter an allen, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffenden Berathungen oder Verhandlungen theilzunehmen, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, daß sie dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch wird das Ordinariat keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.
- b. Wenn es dem Patrone nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögens-Verwaltung nicht nur bei einer Veräußerung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Maßnahmen oder Ausgaben, zu welchen die bischöfliche Genehmigung erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeußerung des Patrons einzuholen und dem Ordinariate vorzulegen.
- c. Wenn der Patron bereit ist, die Kirche oder Pfründe bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muß dieß als eine Wohlthat angesehen werden; es liegt ihm jedoch ob, die bischöfliche Gutheißung des von ihm bezeichneten Sachwalters nachzusuchen und abzuwarten.
- d. Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausschreibung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründe-Vermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, sowie zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Es liegt daher der Kirchenvermögens-Verwaltung ob, den Patron von der Vornahme aller jener Verwaltungs-Geschäfte, Verhandlungen und Berathungen, rücksichtlich welcher er zur Einflußnahme berechtigt ist, vorläufig in Kenntniß zu setzen und zur Theilnahme einzuladen.
- e. Sollte ein Patron beweisen können, daß ihm kraft der Stiftung größere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

§. 3.

Ausübung der Patronatsrechte durch die k. k. Regierung.

Hinsichtlich der Kirchen und Pfründen landesfürstlichen Patronates, sowie jener, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird die kaiserliche Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben, und die Vertretung, wie bisher, von der k. k. Finanzprokuratorat leisten lassen.

§. 4.

Stellung der k. k. Regierung zur Kirchenvermögens-Verwaltung überhaupt.

Die Kirchenvermögens-Verwaltungen sind angewiesen, einen Auszug aus den jährlichen vom Ordinariate abjustirten Kirchenrechnungen an das k. k. Bezirksamt zur Beför-

derung an die h. k. Statthalterei einzusenden. Diesen Kirchenrechnungs-Extrakten ist der Ausweis über die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens beizufügen.

Diesen vorausgegangenen allgemeinen Anweisungen folgen die speziellen Bestimmungen

- A. über das Kirchenvermögen,
- B. über das Pfründenvermögen.

A. Das Kirchenvermögen.

I. Abschnitt: Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 5.

Verwaltungs-Mitglieder.

Der Seelsorger verwaltet das Vermögen der ihm untergeordneten Kirchen mit zwei ihm beigegebenen, aus der Kirchengemeinde gewählten Kirchpröbsten. Diese Bestimmung gilt auch für jene Seelsorgskirchen, welche einer geistlichen Genossenschaft einverleibt sind. Wenn die Kirchenverwaltung sich wegen des Umfanges der Geschäfte einen Rechnungsführer beigelegt, bleibt sie für dessen Gebahrung verantwortlich.

§. 6.

Bestellung der Kirchpröbste.

Die als Kirchpröbste zur Verwaltung beigezogenen Gemeindeglieder sollen stets rechtschaffene, des Geschäftes fähige, wenn möglich wohlhabende Männer, und miteinander nicht zu nahe verwandt oder sonst von einander abhängig sein. Bei der Aufstellung derselben hört der Seelsorger die Wünsche und das Gutachten der Gemeinde und verständigt sich mit ihr über die zu treffende Wahl. Ist ihm dieß nicht möglich, so hat er den Fall unter Angabe der Gründe dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen. Die neugewählten Kirchpröbste hat sohin der Dekan im Namen des Ordinariates in der Regel für die Dauer von drei Jahren in ihrem Amte zu bestätigen und durch Abnahme des Handgelöbnisses in ihr Amt einzuweisen. Zugleich ist ihnen unter Ueberreichung des Kassa-Schlüssels in die zuletzt gelegte Kirchenrechnung und in das Kirchen-Inventar Einsicht zu gewähren und überhaupt die Kenntniß vom Stande des Kirchenvermögens zu erleichtern.

Wenn vor Ablauf der drei Dienstjahre ein Kirchpröbst durch Todfall abgeht, oder aus billigen Gründen und Rücksichten des Dienstes enthoben wird, oder aus dem Gemeinverband austritt, wird ein Nachfolger in gleicher Weise auf drei Jahre bestellt. Die Kirchpröbste sind nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder wählbar. Bei ihrem Austritte aus dem Amte bleiben sie bis zur vollständigen Erledigung der von ihnen mitzulegenden Rechnung verantwortlich.

§. 7.

Emolumente des Kirchprobstamtes.

Die Kirchprobste verwalten ihr Amt in der Regel unentgeltlich; wo aber bisher eine bestimmte Betreuung festgesetzt war, soll es dabei sein Verbleiben haben, und es wird bei Errichtung neuer Stiftungen jedesmal auch eine mäßige Gebühr für dieselben ausgeworfen werden.

§. 8.

Haftung für das Kirchenvermögen.

Die Kirchprobste mit dem Seelsorger haften für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche die Verwaltung, Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens betreffen, und sind für jeden durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenen Schaden verantwortlich.

§. 9.

Kirchen-Inventarium.

Ueber das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche ist ein genaues Inventarium zu verfassen, welches fortan durch Aufnahme eines jeden Zuwachses oder Abfalles berichtigt und nach Erforderniß von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Das Ordinariat wird ein Formular mit der erforderlichen Anweisung zur Anfertigung desselben mittheilen.

§. 10.

Kirchenkassen.

Alle Urkunden, welche die Kirche und ihr Vermögen betreffen, als: die Inventarien, Stiftbriefe, erledigte Rechnungen, Schuldbriefe und das bare Geld, welches nicht fruchtbringend angelegt werden kann — mit Ausnahme kleinerer Beträge, welche zu laufenden Zahlungen benöthiget werden — müssen in einer festen, eisernen oder aus dauerhaftem Holze gearbeiteten und mit Eisen beschlagenen Kassa, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern versehen ist, und sich an einem feuersicheren, wohlverwahrten Orte der Kirche oder des Pfarrhauses befindet, sorgfältig aufbewahrt werden. Die Schlüssel zu den Kassenschlössern sind unter den Seelsorger und die zwei Kirchprobste zu vertheilen.

§. 11.

Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens.

Was zur Substanz des kirchlichen Vermögens gehört, darf weder veräußert noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß die päpstliche und kaiserliche Einwilligung dazu gegeben worden ist. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung des Art. XXX des Konkordates enthält die päpstliche Fakultät vom 3. April d. J. und die Ministerial-Verordnung vom 20. Juni d. J. (Diöz.-Blatt des 1. J.,

VI. Stück, S. 44—49). Nach derselben ist zur Veräußerung eines Kirchengutes die kaiserliche Einwilligung nothwendig, wenn es den Werth von 100 fl. ö. W. übersteigt. Als eine beträchtliche Belastung ist jene anzusehen, welche die Summe von 1000 fl. ö. W. übertrifft. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtfame auf mehr als auf drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, daß der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei. Als eine Veräußerung oder Belastung sind auch alle Auslagen, zu deren Bestreitung das Stammvermögen in Anspruch genommen wird, die Aufnahme von Passiv-Kapitalien, sowie die Aufkündigungen von Kapitalien anzusehen, wenn diese nicht zum Zwecke einer neuen Anlegung vorgenommen werden. Anträge zu derlei Veräußerungen, Belastungen oder Verpachtungen sind an das Ordinariat zu stellen.

§. 12.

Nutzbarmachung der verfügbaren Renten.

Es ist Pflicht der Verwaltung, für die rechtzeitige Einhebung der Kirchengefälle bedacht zu sein, weshalb sie auch für die durch Nachlässigkeit oder zu große Nachsicht verursachten Ausstände eben so, wie für die möglichst schnelle Fruchtbarmachung der nicht unmittelbar benöthigten Erträgnisse zu haften hat. Hinsichtlich des Sammelgeldes und der Spfergaben ist sich nach der zu gewärtigenden Instruktion zu richten.

§. 13.

Bestimmungen rücksichtlich der Ausgaben.

Hinsichtlich der laufenden, jährlich wiederkehrenden Ausgaben hat der Seelsorger mit den Kirchprobstern besonders bei Einschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der erforderlichen Gegenstände für fleißige Sparsamkeit Sorge zu tragen.

Auslagen für vorübergehende Bedürfnisse, sofern sie für einen und denselben Gegenstand im Gesamtbetrage die Summe von 30 fl. östr. W. nicht übersteigen und die Renten ohne alle Schmälerung des Stammvermögens zur Bestreitung derselben hinreichen, darf die Kirchenvermögens-Verwaltung ohne vorausgehende Einholung der Ordinariats-Erlaubniß unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit bewilligen.

Wenn eine jährliche Auslage auch nur von einem geringen Betrage systemisirt werden soll, so ist der Antrag unerläßlich dem Ordinariate vorzutragen.

§. 14.

Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens.

Ueber die Frage, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwungen werden können, bleiben zufolge allerhöchster Entschliesung vom 3. Oktober 1858 für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Se. apostolische Majestät haben sich jedoch vorbehalten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.

§. 15.

Einlagung aufgekündeter Kapitalien und fälliger Zinse.

Anliegende Kapitalien darf die Verwaltung nur mit Zustimmung des Ordinariates und mit Beachtung von §. 2. b. aufkünden, falls dieß als nothwendig oder rätzlich erscheinen sollte. Hingegen ist sie aus sich befugt, die rechtmäßig aufgekündeten Kapitalien, verfallene Interessen und andere der Kirche gebührende Leistungen im Falle einer erheblichen Zahlungsverzögerung nach eigenem Ermessen einzuklagen, sobald das Recht der Einlagung überhaupt außer Frage erscheint.

§. 16.

Anlegung von Kirchenkapitalien.

Kirchenkapitalien können nur unter pupillarmäßiger Sicherheit fruchtbringend angelegt werden, welche dann als vorhanden zu erachten ist, sobald durch das fruchtbringend anzulegende Kapital einschließlich der demselben vorangehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, wenn Grundstücke verpfändet werden, nicht über zwei Drittel, oder wenn sie auf einem Hause geleistet wird, nicht über die Hälfte des wahren Werthes belastet erscheint. Sofern ein Haus als Hypothek zu dienen hat, ist die Einverleibung desselben in eine Feuerversicherungs-Anstalt zu verlangen und das Verbleiben in derselben sorgfältig zu überwachen. Nachdem die erforderliche Sicherheit gesetzlich nachgewiesen sein wird, ist für die Ausfertigung der Schuldburkunde und Verfassung derselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes Sorge zu tragen.

Wenn ein Kirchenkapital zum Ankaufe von Staatsschuld-Verschreibungen verwendet wird, so sind dieselben zur Erwirkung der Inkulirung für die betreffende Kirche dem Ordinate vorzulegen.

II. Abschnitt: Annahme und Errichtung neuer Stiftungen.

§. 17.

Annahme von Stiftungen.

Hinsichtlich der Annahme neuer kirchlichen Stiftungen haben sich die für diese Diözese bestehenden Anordnungen und Gepflogenheiten als zweckmäßig erwiesen und werden daher mit der einzigen Modifikation, daß dabei die Einflußnahme der politischen Behörde wegfällt, fernerhin aufrecht erhalten. Es genügt demnach, folgende leitende Grundsätze für das Vorgehen in dieser Angelegenheit festzustellen.

- a. Gewöhnliche Stiftungen von hh. Messen oder Aemtern darf die Kirchenvermögens-Verwaltung ohne vorläufige Anfrage beim Ordinate annehmen.
- b. Für eine jährliche weltewige Stiftmesse wird ein pupillarmäßig sichergestelltes oder sicherzustellendes Kapital von wenigstens 53 fl. ö. W. und für ein jährliches weltewiges hl. Amt ein gleichmäßig gesichertes Kapital von wenigstens 88 fl. ö. W. gefordert.
- c. Von den Jahresrenten jedweden Stiftungskapitals muß der Kirche wenigstens der dritte Theil rein verbleiben.

d. Außergewöhnliche und größere Stiftungsanträge sind vor der Annahme durch den Dekan mit eigenem Gutachten dem Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen, ob und unter welchen Bedingungen dieselben angenommen werden sollen.

§. 18.

Stiftungs-Erichtungen.

Ueber die angenommene Stiftung verfaßt die Kirchenvermögens-Verwaltung einen Stiftbriefs-Entwurf nach einer vom Ordinariate nachzutragenden umständlichen Instruktion, und übermittelt ihn mit den dazu gehörigen Urkunden an das Ordinariat, welches denselben, nachdem es ihn für gehörig erkannt oder erforderlichlich berichtigt haben wird, zu dem Ende zurückgelangen läßt, damit die Partien des Stiftbriefes ausgestellt, mit den allseitigen Fertigungen versehen und dem Ordinariate zur Acceptation und Ratifikation vorgelegt werden kann. Ein ungestempeltes Exemplar dieser Partien ist, mit der Ordinariats-Ratifikation und Acceptation versehen, der k. k. Landesregierung zu übersenden.

III. Abschnitt: Rechnungslegung.

§. 19.

Zeit und Einrichtung der Kirchenrechnung.

Innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Solarjahres hat der Seelsorger mit Beiziehung der Kirchprobste eine genaue Rechnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens anzufertigen. Bei der Prüfung derselben kann sich die Gemeinde durch ihren Vorsteher, der deßhalb jedesmal dazu einzuladen ist, vertreten lassen. Bei der Abfassung der Rechnung soll die gegenwärtig vorgezeichnete, als ganz zweckmäßig bewährte Form beibehalten und nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden. Nur ist eine eigene Rubrik für außerordentliche Einnahmen, sowie für außerordentliche Ausgaben zu eröffnen, damit das Verhältniß der gewöhnlichen Einnahmen zu den gewöhnlichen Ausgaben leichter in Evidenz gehalten wird.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Rechnungen und der erforderlichen Sicherheit bei Verfassung derselben wird das Ordinariat für den Verlag von Rechnungsblanketen sowie für eine praktische Anweisung zur Aufnahme der Kirchenrechnungen Sorge tragen.

§. 20.

Fertigung, Revision und Erledigung der Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnung ist von allen bei ihrer Aufnahme beteiligten Mitgliedern zu unterfertigen und mit allen Belegen an den Dekan zu leiten, welcher sie entweder persönlich oder durch einen ihm als Stellvertreter zugetheilten Seelsorgspriester revidirt. Von der pupillarmäßigen Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, von den Veränderungen des Inventars, vom Stande der Kirchen- und Pfründegebäude und von der vorschriftmäßigen Aufbewahrung der Urkunden und des Bargeldes, worüber in den Revisionsbemerkungen berichtet werden muß, wird der Dekan bei Gelegenheit der ihm obliegenden Kirchenvisitation sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen. Nach Behebung aller wahrgenom-

menen Mängel und Anstände leitet der Dekan sämtliche dokumentirte Rechnungen seines Bezirkes mit den betreffenden Bemerkungen an das Ordinariat, welches dieselben überprüft und erlediget.

B. Verwaltung des Pfründevermögens.

I. Abschnitt: Bei besetzten Pfründen.

§. 21.

Bestandtheile des Pfründevermögens.

Das hier in Betracht kommende geistliche Pfründevermögen besteht aus den einem kirchlichen Säkular-Benefizium eigenthümlich gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Wirthschafts- oder Wohnungserfordernissen, Kapitalien, Einkünften und Rechten, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnisse zum Unterhalt des geistlichen Pfründners nach der Verfassung des Benefiziums bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, in welchen das Entschädigungskapital der Pfründe enthalten ist. Dasselbe bildet einen Theil des Stammvermögens der Pfründe und unterliegt allen für die Erhaltung und Bewahrung des letztern sowie den in Beziehung auf das Recht und die Modalitäten der Nutznießung dieses Vermögens bestehenden Vorschriften.

§. 22.

Rechte des Pfründners.

Das unbewegliche und bewegliche geistliche Pfründevermögen wird von dem Pfründner, es mag derselbe eine geistliche Person oder eine geistliche Korporation sein, wie bisher nach den für die Fruchtnießer bestehenden Vorschriften verwaltet, wobei er nie vergessen darf, daß er der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens und aller Gegenstände des Pfründe-Inventars, wie auch der dazu gehörigen Gebäude, die gewissenhafteste Obforgesulde. Was insbesondere die Nutzung von den zu der Pfründe gehörigen Waldungen betrifft, wird der geistliche Pfründner in Beobachtung der bestehenden Gesetze bedacht sein, daß bei dieser Art des Stammvermögens das Interesse der Nachfolger gewahrt werde.

Hadte ein Benefizium bisher einen eigenen Stiffführer, so soll es in Zukunft zwar bei dieser Gepflogenheit sein Verbleiben haben; aber er verwaltet das Pfründevermögen nur im Namen und unter der Verantwortlichkeit des Pfründners. Bezüglich jener Kooperatur- und Hilfspriester-Stiftungen, deren Verwaltung stiftungsmäßig einem eigenen Stiffführer zusteht, ist dieser verpflichtet, über seine Verwaltung jährliche Rechnung zu stellen und sie mit dem Inventarium, den Schuldkunden und anderweitigen Rechnungsbelegen dem Seelsorger, welchem der Genuß der Stiftung gegen die Verpflegung und Salarirung des bezüglichen, ihm zugetheilten Kooperators zusteht, zur Prüfung vorzulegen.

§. 23.

Vorschriften bezüglich der Verwaltung des Pfründevermögens.

Hinsichtlich der Verfassung und Führung des Pfründe-Inventars, der Veräußerung und Belastung der Substanz des Pfründegutes, der fruchtbringenden Anlegung oder Aufkündigung von Pfründe-Kapitalien, der Annahme von Stiftungen zu Gunsten einer geistlichen

Pfründe und der Nachweisung der vorgefallenen Vermehrung oder Verminderung des Pfründevermögens — gelten für den geistlichen Pfründner die nämlichen Vorschriften, welche rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens festgesetzt worden sind, und er wird hierüber durch eine eigene Instruktion die ausführliche Anweisung erhalten.

§. 24.

Vorschriften gegen Deteriorirungen der Pfründen.

Es ist Pflicht des Dekans, dem Pfründner Vernachlässigungen der Gebäude, sowie des Pfründevermögens überhaupt, im Namen des Ordinariates zu rügen und im Falle der Erfolglosigkeit der Ermahnung die Anzeige an das Ordinariat zu leiten.

§. 25.

Rechtsstreitigkeiten.

Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmäßig aufgelündeten Pfründe-Kapitalien, die von derselben Kapitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührenden Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen. Außerdem aber darf er keine die Pfründe angehende Rechtsstreitigkeit ohne bischöfliche Einwilligung beginnen.

II. Abschnitt: Bei erledigten Pfründen.

§. 26.

Provision einer erledigten Pfründe.

Bei Erledigung von Pfarren oder andern Säkularpfründen, welche nicht für eine geistliche Korporation, die eine gemeinschaftliche Verwaltung hat, bestimmt sind, wird das Ordinariat die Verwaltung des Pfründevermögens in der Regel dem von ihm aufgestellten Verweser des geistlichen Amtes übergeben.

§. 27.

Gehalt des Provisors.

Hinsichtlich des Gehaltes der Provisoren jener erledigten Pfründen, deren Reinertrag in den Religionsfond fließt, haben Se. k. k. apostolische Majestät zu genehmigen geruht, daß das durch allerhöchste Entschließung vom 19. Februar 1854 für drei Jahre gemachte Zugeständniß, zufolge dessen jener Gehalt bei Pfründen, deren Jahreserträgniß 500 fl. C.-M. nicht erreicht, mit monatlichen 25 fl. C.-M., bei Pfründen aber, die ein Jahreserträgniß von 500 fl. C.-M. oder darüber abwerfen, mit monatlichen 30 fl. C.-M. zu bemessen ist, auch nach Ablauf der drei Jahre fortzudauern habe. Die bischöfliche Versammlung vom Jahr 1856 hat ferner der kaiserlichen Regierung den Wunsch dargelegt, daß die Verweser erledigter Pfründen fortan nicht verpflichtet würden, die bei diesen gestifteten Messen anders als gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu entrichten. Se. k. k. apostolische Majestät haben auch diese Bestimmung zu genehmigen geruht, und es tritt dieselbe bei allen Provisoren, welche erledigte Kuratpfründen nach dem 1. Jänner 1859 übernommen haben, in Kraft.

§. 28.

Anzeige der Provisions-Bestellung.

Der vom Ordinariat ernannte Temporalien-Verwalter einer Pfründe, deren Interkalar-Reinertrag in den Religionsfond fließt, wird nebst dem Tage der Erledigung, wie seither, der h. Landesregierung angezeigt werden, damit diese denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheißt oder ihm einen Mitverwalter begeben könne.

§. 29.

Uebergabe der Temporalien-Verwaltung an den Provisor.

Der Dekan hat mit Intervenirung der Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung dafür zu sorgen, daß alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründe-Inventars aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners ausgeschieden und nöthigenfalls ergänzt, dann aber dem Provisor übergeben und von diesem bis zum Eintritte des Nachfolgers gehörig verwahrt und erhalten werden.

§. 30.

Stellung der Interkalarrechnung.

Die Interkalarrechnung ist für die Regierung den bestehenden Vorschriften gemäß von Georgi zu Georgi zu stellen. Damit aber wegen der in dieser Diözese vielfältig bestehenden Verschiedenheit der Verfall- und Verrechnungszeit mancher Pfründengefälle kein Pfründner in seinem Einkommen irgendwie verkürzt werde, haben der Vorsahrer oder sein Verlasskurator und der Nachfolger unter sich die dem Rechte des jedweden entsprechende Ausgleichung zu pflegen und hievon dem Ordinariate Bericht zu erstatten.

§. 31.

Rachricht der Interkalar-Rechnungsstellung.

Bei Pfründen, deren Einkünfte ausschließlich in barem Gelde bestehen, oder welche Congrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde beziehen, erscheint die Legung der Interkalar-Rechnung überflüssig, weil im ersten Falle der für den Religionsfond entfallende Reinertrag von selbst sich ergibt und im zweiten Falle das Pfründe-Erträgniß den Provisionsgehalt nicht übersteigen wird.

§. 32.

Installation des neuen Pfründners.

Sobald der neuernannte Pfründner die kanonische Einsetzung erhalten hat, wird der Tag derselben der h. Landesregierung wegen Abschlußes der Interkalar-Periode bekannt gegeben und an einem bestimmten Tage durch den bischöflichen Kommissär die Investitur desselben nach den bestehenden Vorschriften vollzogen. Das über diesen Akt aufzunehmende Protokoll ist an das Ordinariat einzusenden.

Brixen, am Feste der hl. Schutzengel, 2. September 1860.

Vinzenz,
Fürst-Bischof.

Brigen.

Maschinendruck von A. Weger.

1860.